



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1991

Nummer 81

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203206	6. 11. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	1506
20322	5. 11. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung	1506
203236	5. 11. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen; Aufschieben der Nachversicherung	1506
61105	7. 11. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer nach dem Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz – BerlinFG)	1507
772	19. 11. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Anwendung einheitlicher Analysenverfahren bei der Zulassung und der behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen	1507
8201	5. 11. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung für Beschäftigte der Verbände von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1506
8201	6. 11. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung für leitende Angestellte der Gemeinden und Gemeindeverbände	1506

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
4. 11. 1991	Bek. – Türkisches Generalkonsulat, Köln	1507
	Innenministerium	
6. 11. 1991	Bek. – Öffentliche Sammlungen	1507
	Finanzministerium	
24. 10. 1991	RdErl. – Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1507
31. 10. 1991	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1990/91	1511
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	1511
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 46 v. 8. 11. 1991	1512
	Nr. 47 v. 18. 11. 1991	1512
	Nr. 48 v. 22. 11. 1991	1512
	Nr. 49 v. 25. 11. 1991	1512

I.

203206

**Rahmenvertrag
über die Versicherungen der Halter
beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 11. 1991 –
B 2713 – 1.14 – IV A 3

Mein RdErl. v. 7. 6. 1985 (SMBl. NW. 203206) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1992 wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.3 wird der Betrag „30 000,- DM“ durch den Betrag „50 000,- DM“ ersetzt.
2. In der Anlage werden ersetzt:
 - 2.1 in § 6 Abs. 4 der Betrag „30 000,- DM“ durch den Betrag „50 000,- DM“ und
 - 2.2 in § 7 Abs. 3 der Betrag „56,50 DM“ durch den Betrag „85,- DM“.

– MBl. NW. 1991 S. 1506.

20322

**Richtlinien
über die Vergütung von Nebentätigkeiten
bei der Ausbildung und Fortbildung**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 2202 – 1.4 – IV A 3 – u. d. Innenministeriums –
II A 1 – 1.54.10 – 60/91 –
v. 5. 11. 1991

Die Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 22. 12. 1965 – SMBl. NW. 20322) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamts zu einer Laufbahn

1. des höheren Dienstes gehört	38,40 DM
2. des gehobenen Dienstes gehört	27,70 DM
3. des mittleren Dienstes gehört	17,70 DM
2. In Nummer 3.1 Satz 2 Nr. 1 wird der Betrag „36,20 DM“ durch den Betrag „38,40 DM“ ersetzt.
3. In Nummer 3.21 wird der Betrag „55,- DM“ durch den Betrag „58,- DM“ ersetzt.

– MBl. NW. 1991 S. 1506.

203236

**Nachentrichtung von Beiträgen
zu den gesetzlichen Rentenversicherungen
Aufschieben der Nachversicherung**

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 11. 1991 –
III A 4 – 38.70.20 – 4930/91

Nach § 184 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) entscheidet ab 1. Januar 1992 der jeweilige Arbeitgeber (Dienstherr) über den Aufschub der Beitragszahlung zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Mein RdErl. v. 10. 3. 1986 (SMBl. NW. 203236) wird daher zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 1506.

8201

**Versicherungsfreiheit
in der gesetzlichen Rentenversicherung
für Beschäftigte der Verbände
von Gemeinden und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 11. 1991 –
III A 4 – 38.70.10 – 4885/91

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) entscheide ich, daß bei Beschäftigten

1. des Deutschen Städtetages und des Städtetages Nordrhein-Westfalen in Köln,
2. des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes in Düsseldorf,
3. des Deutschen Landkreistages in Bonn,
4. des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
5. der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung in Köln,
6. des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) in Köln,
7. der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in Köln,
8. des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln,
9. des Allgemeinen Kommunalen Haftpflichtschaden-Ausgleichs (AKHA) in Köln

die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI vorliegen, wenn ihnen durch Arbeitsvertrag nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (Beamtenversorgungsgesetz) Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1992. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 1. 2. 1968 (SMBl. NW. 8201) aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 1506.

8201

**Versicherungsfreiheit
in der Sozialversicherung
für leitende Angestellte
der Gemeinden und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 11. 1991 –
III A 4 – 38.70.10 – 4884/91

Den nicht unter den BAT fallenden leitenden Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet, wenn die zwischen ihnen und der Gemeinde oder dem Gemeindeverband durch Privatdienstvertrag vereinbarte Versorgung entweder

- a) nach Art und Höhe der den Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz zustehenden Versorgung gestaltet ist oder
- b) in Anlehnung an die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes so bemessen ist, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles dem oder der Angestellten und für den Fall des Todes des oder der Angestellten den Hinterbliebenen einen der Stellung angemessenen und ausreichenden Lebensunterhalt sichert. Als angemessen ist eine Versorgung anzusehen, die zu dem dienstvertraglich zustehenden Entgelt sowie zu der Beschäftigungszeit des oder der Angestellten in einem prozentualen Verhältnis steht, das den im Beamtenversorgungsgesetz für Beamtendienstzeiten festgelegten Ruhegehaltsätzen entspricht.

Sofern die Versorgungsvereinbarung eine grundsätzliche Garantie im Sinne des Buchstabens b enthält, ist es nicht erforderlich, daß sie sich in allen Einzelheiten in

die Vorschriften des Beamtenrechts einfügt. Beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen entspricht es jedoch nicht, wenn die vom Arbeitgeber zugesagte Versorgung nur dazu dient, eine unter Beteiligung des Arbeitnehmers aufrechtzuerhaltende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Lebensversicherung aufzustocken.

Leitende Angestellte im Sinne dieses Erlasses sind die auf Privatsdienstvertrag bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband beschäftigten Werkleiter/Werkleiterinnen von Eigenbetrieben, Chefärzte/Chefärztinnen und Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterinnen kommunaler Krankenhäuser, Museumsdirektoren/Museumsdirektorinnen, Verkehrsdirektoren/Verkehrsdirektorinnen sowie Angestellte in vergleichbarer Stellung (§ 2 Buchstabe i BAT).

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI entscheide ich, daß bei den vorgenannten Angestellten unter den genannten Kriterien die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 vorliegen.

Für die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit gilt folgendes:

Die Versicherungsfreiheit der Beamten oder Beamtinnen und vergleichbarer Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung stellt nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V nicht mehr auf die Anwartschaft auf Ruhegehalt, sondern auf die Absicherung bei Krankheit ab. Soweit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht, tritt kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ein. Die Versicherungsfreiheit bleibt nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V auch für die Zeit des Ruhestandes bestehen.

Hinsichtlich der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit sind nach § 169 AFG kraft Gesetzes Arbeitnehmer in einer Beschäftigung versicherungsfrei, wenn sie die in § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 5 oder 7 SGB V genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen.

Dieser RdErl. gilt ab 1. Januar 1992. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 17. 7. 1969 (SMBl. NW. 8201) aufgehoben.

- MBl. NW. 1991 S. 1506.

61105

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer nach dem Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz - BerlinFG)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 11. 1991 -
I D 5 - 0125 - 3

Hiermit hebe ich meinen RdErl. v. 22. 6. 1977 (SMBl. NW. 61105) auf.

- MBl. NW. 1991. S. 1507.

772

Anwendung einheitlicher Analysenverfahren bei der Zulassung und der behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 19. 11. 1991 -
IV B 5 - 674/2 - 26461/72

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 31. 12. 1980 (SMBl. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1991 S. 1507.

II.

Ministerpräsident

Türkisches Generalkonsulat, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 11. 1991 -
II B 6 - 451 - 51

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufs-konsularischen Vertretung der Republik Türkei in Köln (Hürth) ernannten Herrn Ferit Ülker am 8. 10. 1991 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nurettin Nurkan, am 7. 10. 1987 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1991 S. 1507.

Innenministerium

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministeriums v. 6. 11. 1991 -
I B 1/24 - 12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Stafflenbergstraße 76, 7000 Stuttgart 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

- MBl. NW. 1991 S. 1507.

Finanzministerium

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 24. 10. 1991 -
B 2106 - 2 - IV A 2

Mit dem Gem. RdSchr. v. 15. 10. 1991 haben der BMFuS und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Hinweise zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. 10. 1990 (vgl. meinen RdErl. v. 12. 12. 1990 - MBl. NW. 1991 S. 45) erneut geändert. Es handelt sich dabei im wesentlichen um

- eine Neufassung der Hinweise zu § 11 Abs. 1 und 2 BKGG sowie zu den durch das Haushaltsbegleitgesetz 1991 in § 11 BKGG eingefügten Absätzen 2 a bis 2 c und
- Anweisungen zur Behandlung der Fälle, in denen sich Kindergeldbezieher auf die Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 2 BKGG für die Jahre ab 1986 berufen.

Das Rundschreiben wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben:

I.

Änderung der Durchführungsanweisungen zu § 11 BKGG

1. Die DA 11.1 bis 11.24 werden für Leistungszeiten nach 1991 mit Rücksicht auf die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1991 vom 24. 6. 1991 (BGBl. I S. 1314) vorgenommene Einfügung der Absätze 2 a bis 2 c in § 11 BKGG durch folgende DA ersetzt:

„11.0 Jahreseinkommen - Allgemeines

- 11.01 (1) Für die Minderung des Kindergeldes ist nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BKGG im Regelfall das Einkommen maßgeblich, das im vorletzten Kalen-

derjahr vor dem Leistungsjahr - im sog. Berechnungsjahr - vom Berechtigten und seinem im jeweiligen Leistungsmonat nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten (DA 10.21 Abs. 2) erzielt worden ist (Ausnahme: § 11 Abs. 4 BKGG), und zwar für die Minderung des Kindergeldes für die Leistungsjahre nach 1991 nicht nur - wie zuvor -, soweit es dem deutschen Steuerrecht, sondern auch, soweit es einem ausländischen Steuerrecht oder wegen der Zugehörigkeit des Beziehers zu einem bestimmten Personenkreis keiner staatlichen Besteuerung unterlag. Wegen der Ausnahmeregelung, die nach § 44d Abs. 4 BKGG für die Leistungsjahre 1991 und 1992 für Berechtigte gilt, die während des überwiegenden Teils des jeweils vorletzten Jahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR gehabt haben, vgl. DA 44d. 4.

(2) Das der Minderungsentscheidung zugrundeliegende (Netto-)Jahreseinkommen besteht nach § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 2a und 2b BKGG aus der Summe von

1. dem deutschen Einkommensteuerrecht unterliegenden positiven Einkünften im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 EStG (DA 11.10),
2. Brutto-Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die keiner staatlichen Besteuerung oder nur dem Steuerabzug durch den Arbeitgeber nach ausländischem Steuerrecht unterlagen, (DA 11.20)

und

3. nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar durch Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu besteuern den Einkünften (DA 11.21),

je vermindert um die in § 11 Abs. 2 bzw. 2a BKGG genannten bzw. um die nach § 11 Abs. 2b Satz 1 oder Satz 2 BKGG zu berücksichtigenden Abzugsbeträge.

(3) Unterlagen ausländische Einkünfte dem deutschen Einkommensteuerrecht, sind sie in den im Einkommensteuerbescheid festgestellten Einkünften enthalten. Insoweit gelten keine Besonderheiten. Im Ausland oder im Inland erzielte Einkünfte, die z. B. aufgrund einer über- oder zwischenstaatlichen Regelung generell oder wenigstens im Inland steuerfrei waren, fallen unter § 11 Abs. 2a oder 2b BKGG, und zwar auch dann, wenn sie die Anwendung des § 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG (Progressionsvorbehalt) ausgelöst haben.

(4) Steuerfreie Einnahmen im Sinne der §§ 3 bis 3c EStG bleiben bei der kindergeldrechtlichen Minderung außer Betracht. Das gleiche gilt für Einkünfte, die nach §§ 40 bis 40b EStG durch den Arbeitgeber pauschal versteuert worden sind. Sofern es im ausländischen Steuerrecht entsprechende Regelungen gibt, bleiben die davon betroffenen Einkünfte ebenfalls außer Betracht.

- 11.02 (1) Der **Verlustrausgleich** zwischen einzelnen Einkunftsarten sowie zwischen Einkünften des Berechtigten und denjenigen seines Ehegatten ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BKGG nicht gestattet. Sog. negative Einkünfte (Verluste) aus einer Einkunftsart lassen sich kindergeldrechtlich also nicht mit positiven Einkünften aus einer anderen Einkunftsart verrechnen; dies gilt unabhängig davon, ob die einen dem deutschen, die anderen einem ausländischen Einkommensteuerrecht unterlagen.

(2) Bei gemeinsamer Veranlagung von Ehegatten ist im Steuerbescheid nicht immer für die einzelnen Positionen ein gesonderter Betrag für jeden der beiden Ehegatten, sondern manchmal für einzelne Positionen nur ein Gesamtbetrag ausgewiesen. In diesem Betrag kann ein kindergeldrechtlich unzulässiger Verlustrausgleich zwischen positiven Einkünften des einen Ehegatten und negativen Einkünften (Verlust) des anderen Ehegatten enthalten sein. Falls dafür keine Anhaltspunkte vorliegen, ist der im Steuerbescheid

ausgewiesene (positive) Gesamtbetrag zugrunde zu legen.

- 11.03 Die für die Anwendung der Minderungsregelung erheblichen Nachweise, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind vom Berechtigten auch in einer übersetzten Fassung vorzulegen (§ 19 Abs. 2 SGB X). Das gilt nicht, sofern sie von Arbeitgebern oder Behörden eines anderen EG- oder eines Vertragsstaates ausgestellt sind.

- 11.1 Einkünfte, die nur dem deutschen Steuerrecht unterliegen

- 11.10 (1) Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 EStG sind positiv, wenn

- bei solchen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ein **Gewinn erzielt wird** (§§ 4 bis 7 g EStG),
- bei solchen aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG die **Einnahmen die Werbungskosten übersteigen** (§§ 8 bis 9 a EStG).

(2) Die Summe der positiven Einkünfte ergibt sich durch Addition der Gewinne und der Überschüsse, die in den einzelnen Einkunftsarten erzielt wurden. Die Gewinne und Überschüsse können im allgemeinen dem Steuerbescheid entnommen werden; sind nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit unter Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber erzielt worden und erfolgt keine Steuerfestsetzung durch das Finanzamt, ist nach DA 11.13 zu verfahren. Die Summe der positiven Einkünfte entspricht grundsätzlich nicht der im Steuerbescheid ausgewiesenen Summe der Einkünfte oder dem dort festgestellten zu versteuernden Einkommen.

- 11.11 Abzüge von der Summe der positiven Einkünfte
Von der Summe der positiven Einkünfte sind nur die in § 11 Abs. 2 BKGG genannten Beträge abzuziehen. Die Berücksichtigung anderer Abzugsbeträge ist nicht zulässig.

- 11.110 Einkommen- und Kirchensteuer

(1) Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 BKGG abzuziehende Einkommen- bzw. Kirchensteuer ist mit demjenigen Betrag anzusetzen, der aufgrund der endgültigen Steuerfestsetzung vom Steuerpflichtigen für das gesamte Jahr zu erbringen war (§ 2 Abs. 6 EStG).

(2) Der Einkommensteuer steht der zum 1. 7. 1991 eingeführte Solidaritätszuschlag gleich.

(3) Die Kirchensteuerschuld ergibt sich aus dem Steuerbescheid, wenn sie nicht in einem besonderen Kirchensteuerbescheid (wie z. B. in Bayern) festgesetzt ist.

(4) Freiwillig entrichtete Beiträge an eine Religionsgesellschaft, die mindestens in einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt war, aber während des ganzen Kalenderjahres keine Kirchensteuer erhoben hat, können wie Kirchensteuer abgezogen werden, und zwar in der Höhe, wie sie vom Finanzamt nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG als abzugsfähige Sonderausgaben anerkannt worden sind.

(5) Ein Abzug von Spenden an Religionsgesellschaften ist nicht zulässig, und zwar auch dann nicht, wenn sie nach § 10b EStG steuerbegünstigt sind.

- 11.111 Vorsorgeaufwendungen

(1) Zu den Vorsorgeaufwendungen zählen - im Rahmen der abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 EStG - die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Rentenversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit und zu bestimmten anderen Versicherungen sowie die Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

(2) Im Steuerbescheid können unter Vorsorgeaufwendungen (ggf. als „Versicherungsbeiträge“ bezeichnet) zwei Beträge ausgebracht sein, nämlich die dem Grunde nach anerkannten und tatsächlich erbrachten Aufwendungen sowie die im Rahmen des Höchstbetrages abgezogenen Aufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG). Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 BKGG ist stets der vom Finanzamt abgezogene Betrag abzuziehen.

11.112 Unterhaltsleistungen

(1) Unterhaltsleistungen, die der Berechtigte oder sein (im jeweiligen Leistungsmonat) nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte im Jahr des maßgeblichen Einkommens an sein Kind oder eine diesem nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BKGG gleichstehende Person erbracht hat, können – auch wenn der Unterhaltene in dieser Zeit mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 bis 5 BKGG kindergeldrechtlich nicht berücksichtigt werden konnte – ausschließlich nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a BKGG abgezogen werden. Der Abzug ist nur möglich,

1. wenn der für die Kindergeldbemessung im jeweiligen Leistungsmonat maßgebliche Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG nicht mit Rücksicht auf den Unterhaltenen erhöht wird (für den Abzug ist es in Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 BKGG nicht erforderlich, daß der Unterhaltene im Leistungsjahr bei dem Berechtigten oder dessen nicht dauernd von ihm getrenntlebendem Ehegatten noch kindergeldrechtlich berücksichtigt wird oder einen von ihnen unterhaltsmäßig belastet; der Abzug wird in Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 BKGG nicht allein dadurch ausgeschlossen, daß der Unterhaltene im Berechnungsjahr für die damalige Leistungsbemessung beim Berechtigten Zahlkind war);
2. soweit die Unterhaltsleistungen in einem gerichtlichen Urteil oder in einer schriftlichen Unterhaltsvereinbarung verbindlich festgesetzt waren oder gemäß schriftlicher Bestätigung des Unterhaltenen auf einer mündlichen Vereinbarung oder einer stillschweigenden Übung beruhten; Unterhaltsleistungen, die ganz oder teilweise durch Versorgung des Unterhaltenen im Haushalt des Berechtigten oder seines Ehegatten erbracht wurden, sind nur insoweit abzuziehen, als sie dem Bedarf des Unterhaltenen entsprachen, den dieser nicht aus eigenen Einkünften (einschl. Unterhaltsleistungen Dritter und Sozialleistungen) decken konnte; der Monatsbedarf eines im Haushalt des Berechtigten versorgten Unterhaltsberechtigten ist mit 400 DM (für unter 18jährige) oder mit 600 DM (für Ältere) anzusetzen. Unterhaltsleistungen an die in vorstehendem Satz 1 Bezeichneten können auch dann nicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b BKGG abgezogen werden, wenn sie im Jahr des maßgeblichen Einkommens nach § 33a Abs. 1 EStG anerkannt worden sind.

(2) Unterhaltsleistungen an andere Personen als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sind nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b BKGG bis zu dem Betrag abzugsfähig, der bei der Steuerfestsetzung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG anerkannt worden ist.

(3) Fallen im Leistungsjahr erstmals abzugsfähige Unterhaltsleistungen an, können diese nur im Verfahren nach § 11 Abs. 4 BKGG zugunsten des Berechtigten berücksichtigt werden.

(4) In den in DA 10.27 Abs. 1 behandelten Fällen sind Unterhaltsleistungen abzuziehen, soweit sie die zugebilligte kindbezogene Erhöhung des Freibetrages überstiegen haben. Für die in DA 10.27 Abs. 2 behandelten Fälle folgt aus der dort vorgeschriebenen Unterstellung, daß Unterhaltsleistungen für die Zahlkinder nicht abgezogen werden dürfen.

11.113 Steuerbegünstigungen für Eigenheime und Eigentumswohnungen

Steuerbegünstigungen nach § 10e oder § 7 b i. V. m. § 52 Abs. 21 Satz 4 EStG werden steuerrechtlich wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Die hierfür im Steuerbescheid anerkannten Beträge sind nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 BKGG nur bis zur Höhe der positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung des Berechtigten und seines nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten abzuziehen.

11.12 Ermittlung des Jahreseinkommens in Sonderfällen

(1) Muß aus einem auf gemeinsamer Veranlagung beruhenden Einkommensteuerbescheid das Jahreseinkommen nur eines der Veranlagten festgestellt werden (vgl. DA 11.3 Abs. 2), ist die Summe der positiven Einkünfte dieses Veranlagten zu errechnen. Die in dem Steuerbescheid in einer Summe ausgewiesenen abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen und die Steuern sind in dem Verhältnis aufzuteilen, in welchem die positiven Einkünfte des einen Ehegatten zu den positiven Einkünften des anderen Ehegatten stehen. Unterhaltsleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b BKGG sind bei demjenigen zu berücksichtigen, der sie tatsächlich erbracht hat.

(2) Ist das – nur dem deutschen Steuerrecht unterliegende – Jahreseinkommen getrennt Veranlagter zu berücksichtigen, sind die Summen ihrer positiven Einkünfte – vermindert um die nach § 11 Abs. 2 BKGG abzuziehenden Beträge – zusammenzurechnen. Von einer getrennten Veranlagung ist auch dann auszugehen, wenn einer der Ehegatten seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

11.13 Ermittlung des Jahreseinkommens bei Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber

(1) Sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit unter Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber erzielt worden und wird durch das Finanzamt weder eine Einkommensteuerveranlagung noch ein Lohnsteuer-Jahresausgleich vorgenommen, so sind die Einkünfte mit dem Jahresbruttobetrag anzusetzen. Hiervon sind, wenn die Einkünfte nach 1989 erzielt worden sind, abzuziehen

1. die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer einschließlich des zum 1. 7. 1991 eingeführten Solidaritätszuschlags,
2. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Nr. 1 EStG sowie Unterhaltsleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b BKGG (vgl. nachstehenden Absatz 2),
3. die maßgebliche Vorsorgepauschale (vgl. nachstehenden Absatz 3),
4. bei der Berücksichtigung von Versorgungsbezügen der Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG,
5. Unterhaltsleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a BKGG (vgl. DA 11.12).

(2) Werbungskosten, die über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag hinaus geltend gemacht werden, sowie Unterhaltsleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b BKGG sind nur in Höhe des hierfür auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrages abzuziehen. Art und Zusammensetzung eines solchen Freibetrages sind durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

(3) Die maßgebliche Vorsorgepauschale beträgt – bei Anwendung der Lohnsteuertabelle A – in den Steuerklassen I, II, IV 3510 DM und in der Steuerklasse III 7020 DM und – bei Anwendung der Lohnsteuertabelle B – in den Steuerklassen I, II, IV 1998 DM und in der Steuerklasse III 3996 DM. Maßgeblich ist die Steuerklasse, in die der Berechtigte bzw. sein Ehegatte in dem Jahr,

dessen Einkommen maßgeblich ist, eingereicht war. Hat sich die Steuerklasse während des Jahres geändert, ist der günstigere Tabellenwert zugrunde zu legen. Haben der Berechtigte und sein Ehegatte lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen und Steuern nach der Steuerklasse IV entrichtet, so ist für jeden der Höchstbetrag abzuziehen. Waren der Berechtigte und sein Ehegatte im Berechnungsjahr noch nicht miteinander verheiratet und haben sie auf ihre lohnsteuerpflichtigen Einkünfte damals Steuern nach der Lohnsteuerklasse I oder II entrichtet, sind als Vorsorgeaufwendungen die Höchstbeträge der Vorsorgepauschale anzusetzen, wie sie bei Zuordnung beider Ehegatten in die Lohnsteuerklasse IV angefallen wären.

- 11.2 Ermittlung des Jahreseinkommens bei Einkünften, die nur ausländischem Steuerrecht oder keiner staatlichen Besteuerung unterlagen

- 11.20 (1) Brutto-Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die einer abschließenden Steuerfestsetzung durch ein Finanzamt/eine ausländische Steuerbehörde nicht unterlagen, weil sie

- a) aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen von jeglicher nationalen Besteuerung befreit waren (z. B. Bezüge von EG-Bediensteten) oder
- b) wegen § 1 Abs. 4 EStG von der Steuerpflicht nicht erfaßt wurden (Einkünfte von Personen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis c BKGG berechtigt sind) oder
- c) im Ausland erzielt wurden und nur einem vom Arbeitgeber durchgeführten Steuerabzug unterlagen,

sind mit dem Jahresbruttobetrag anzusetzen; hiervon werden abgezogen

1. die darauf entfallenden steuerähnlichen Abgaben (in Fällen des Buchstaben a) oder staatlichen Steuern (in Fällen des Buchstaben c),
2. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9 a Nr. 1 EStG),
3. Vorsorgeaufwendungen bis zu dem nach DA 11.13 Abs. 3 maßgeblichen Höchstbetrag, bei Verheirateten insgesamt 7020 DM, vermindert um den Betrag, der nach DA 11.111 oder 11.13 Abs. 3 von dem dem deutschen Einkommensteuerrecht unterliegenden Einkünften abzuziehen ist,
4. Unterhaltsleistungen (vgl. DA 11.112)
 - a) an Kinder nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a BKGG oder
 - b) an sonstige unterhaltsberechtigte Personen entsprechend dieser Vorschrift bis zu dem Betrag von je 9200 DM, soweit diese Unterhaltsleistungen nicht nach DA 11.112 von dem dem deutschen Einkommensteuerrecht unterliegenden Einkünften abzuziehen sind.

(2) Sofern Beträge in ausländischer Währung zu berücksichtigen sind, sind sie nach § 11 Abs. 2c BKGG in Deutsche Mark umzurechnen (vgl. DA 8.24).

- 11.21 (1) Für ausländische Einkünfte, die nur nach ausländischem Steuerrecht besteuert werden, und zwar durch einen Feststellungsbescheid der zuständigen ausländischen Steuerbehörde, gilt grundsätzlich § 11 Abs. 1 und 2 BKGG entsprechend, wobei an die Stelle der deutschen Steuervorschriften die entsprechenden ausländischen Vorschriften treten. Eine Ausnahme ist geboten in Fällen, in denen wegen der Unterschiede zwischen dem deutschen und dem ausländischen Einkommensteuerrecht dem Steuerbescheid der

ausländischen Steuerbehörde die für die Feststellung des für die Minderung des Kindergeldes maßgeblichen Jahreseinkommens erheblichen Positionen (positive Einkünfte und zulässige Abzugsbeträge) nicht ohne weiteres entnommen werden können.

Diese Voraussetzung ist in allen Fällen erfüllt, in denen Einkünfte durch einen ausländischen Steuerbescheid nachgewiesen werden; denn es gab 1990 und gibt zur Zeit kein dem Einkommensteuergesetz im wesentlichen gleiches ausländisches Steuerrecht, das ein Ablesen der positiven Einkünfte und der zulässigen Abzugsbeträge im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 BKGG aus dem ausländischen Steuerbescheid zuläßt. § 11 Abs. 2b Satz 2 BKGG sieht vor, daß in solchen Fällen als Jahreseinkommen der Betrag anzusetzen ist, der die Bemessungsgrundlage für die im Einzelfall festgesetzte (tarifliche) ausländische Steuer ist. Hiervon sind abzuziehen nur

1. die hierauf entfallende ausländische Einkommensteuer
 2. Unterhaltsleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a BKGG, soweit diese nicht nach DA 11.112 von den dem deutschen Einkommensteuerrecht unterliegenden Einkünften abzuziehen sind.
- (2) Beträge in ausländischer Währung sind nach § 11 Abs. 2c BKGG in Deutsche Mark umzurechnen (vgl. DA 8.24).“

2. DA 11.31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einer verbindlichen Steuerfestsetzung steht die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber gleich, wenn weder ein Lohnsteuer-Jahresausgleich noch eine Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt oder eine ausländische Steuerbehörde vorgenommen worden oder zu erwarten ist. In solchen Fällen ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach DA 11.13 zu verfahren.“

3. In DA 11.4 Abs. 3 Satz 1 zweiter Spiegelstrich wird „DA 11.22 Abs. 4 bis 8“ ersetzt durch „DA 11.13 Abs. 3“.

II.

Änderung sonstiger Durchführungsanweisungen

1. In DA 1.124 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

2. DA 10.21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beroht sich ein Kindergeldbezieher für eines der Leistungsjahre 1986 bis 1991 auf die Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 2 BKGG, gilt folgendes:

- a) Für Zeiten, für die ein unanfechtbarer Minderungsbescheid vorliegt, steht die Unanfechtbarkeit dieses Bescheides einer neuen Prüfung entgegen. Etwaige – insbesondere auf § 44 SGB X gestützte – Prüfungsanträge sind bis zu einer auf diesen Zeitraum bezogenen einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückzustellen. Hiervon ist dem Antragsteller Kenntnis zu geben. Besteht der Antragsteller auf einer sofortigen Entscheidung, ist sein Prüfungsbegehren unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit des Minderungsbescheides abzulehnen.
- b) Wenn gegen einen Minderungsbescheid fristgerecht Widerspruch eingelegt wurde, ist die anstehende Widerspruchsentscheidung mit Zustimmung des Kindergeldbeziehers bis zu einer weiteren einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszusetzen und für das betreffende Kalenderjahr vorerst nur das nach dem angefochtenen Minderungsbescheid zu leistende Kindergeld zu zahlen.
- c) Bittet ein Kindergeldberechtigter darum, die Bearbeitung seines auf die Zahlung ungeminderten Kindergeldes gerichteten Antrags für Zeiten, für die noch kein unanfechtbarer Minderungsbescheid vorliegt, bis zu einer weiteren einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückzustellen und ihm vorläufig nur den Sockelbetrag zu zahlen, so ist dem ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse stattzugeben.

Künftig ergehende endgültige Minderungsbescheide nach § 11 Abs. 3 oder 4 BKGG für eines der Leistungsjahre 1986 bis 1991 sind mit dem Hinweis zu versehen, daß von Amts wegen eine Überprüfung und neue Entscheidung erfolgen, falls das Bundesverfassungsgericht die Minderungsregelung für den Minderungszeitraum für verfassungswidrig erklärt. Diese Bescheide sind listenmäßig zu erfassen."

3. DA 17.32 Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird „DA 11.22 Abs. 5 bzw. 6“ ersetzt durch „DA 11.13 Abs. 3“.
 - b) In Buchstabe d wird angefügt „einschließlich des zum 1. 7. 1991 eingeführten Solidaritätszuschlags“.
 - c) In Buchstabe e wird „DA 11.23“ ersetzt durch „DA 11.112“.
4. In DA 17.331 Abs. 1 Satz 2 wird „(vgl. DA 11.12)“ ersetzt durch „(DA 11.02)“.
5. DA 17.332 erhält folgende Fassung:

„17.332 Gibt der Berechtigte an, daß die Besteuerungsgrundlagen vom Steuerbescheid abweichen, ist er darauf hinzuweisen, daß ein geringeres Einkommen nur zu berücksichtigen ist, wenn er den vom Finanzamt entsprechend geänderten Steuerbescheid einreicht.“

III.

Wegfall eines Vordrucks

Der Vordruck KGöD22 – nach der bisherigen DA 17.332 zu verwenden – entfällt mit Rücksicht auf die Neufassung dieser DA.

– MBl. NW. 1991 S. 1507.

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1990/91

RdErl. d. Finanzministeriums v. 31. 10. 1991 –
B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesminister der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1990 bis 30. 6. 1991 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,38
Gas	11,21
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	13,49

– MBl. NW. 1991 S. 1511.

Justizministerium

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.

– MBl. NW. 1991 S. 1511.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 46 v. 6. 11. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
216	29. 10. 1991	Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK)	380
2120	29. 10. 1991	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Altenpflege	386

– MBl. NW. 1991 S. 1512.

Nr. 47 v. 18. 11. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
311 45	22. 10. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	388
610	29. 10. 1991	Verordnung über die zuständige Stelle nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 des Bewertungsgesetzes	388
820	29. 10. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung	388
822	26. 9. 1991	Erster Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	388

– MBl. NW. 1991 S. 1512.

Nr. 48 v. 22. 11. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2124	8. 11. 1991	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Familienpfleger(innen)	392

– MBl. NW. 1991 S. 1512.

Nr. 49 v. 25. 11. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	1. 11. 1991	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	404
20320	28. 10. 1991	Dritte Verordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRBG	404
20320	28. 10. 1991	Achte Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	404
20340	29. 10. 1991	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	405
77	19. 10. 1991	Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS)	405

– MBl. NW. 1991 S. 1512.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569